

Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan Nr. 44 „In den Stadtbenden“
Freiflächenphotovoltaikanlage bei Linnich
(Kreis Düren)

Auftraggeber:
WindEV GmbH & Co. KG
Friedhofstraße 31
52441 Linnich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 11.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @LINFOS	4
3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW	4
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
5. Beschreibung der Projektwirkungen	7
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	10
6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	10
6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	11
6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	12
7. Zusammenfassung	12

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die WindEV GmbH & Co.KG plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „In den Stadtbenden“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Kläranlage Linnich (Wasserverband Eifel-Rur) nördlich von Linnich im Stadtgebiet von Linnich. Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt nördlich des Zentralortes Linnich und südwestlich der Kläranlage Linnich, Wasserverband Eifel-Rur.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Detail in Linnich im Luftbild.

Im Nordwesten des Plangebietes, in ca. 1,2 km Entfernung, liegt die Ortschaft Brache-
len, ein Stadtteil von Hückelhoven sowie im Nordosten in ca. 1 km Entfernung die Ort-
schaft Körrenzig, ein Stadtteil von Linnich. Der Zentralort Linnich beginnt ca. 260 m im
Süden.

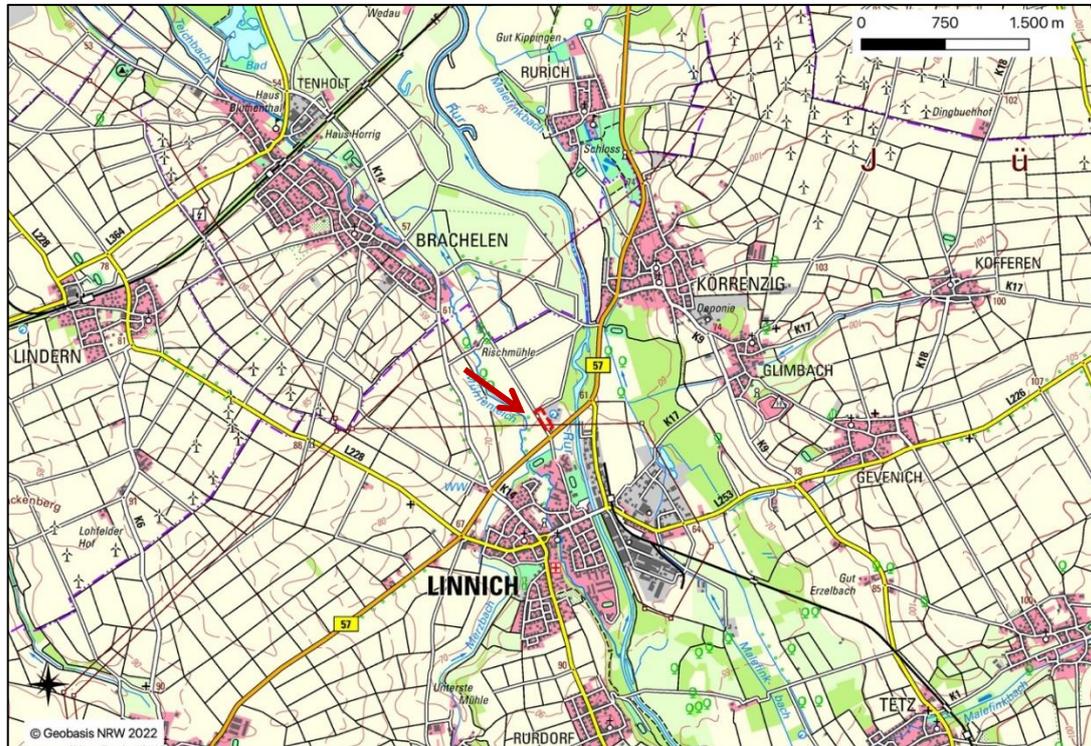


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote Linie) im räumlichen Zusammenhang.



Abb. 3: Lage des Plangebietes (rote Linie) im Luftbild.

Ca. 200 m östlich des Plangebietes fließt die Rur mit ausgedehnten Auenbereichen von Süd nach Nord. Das Landschaftsbild um Linnich herum zeichnet sich durch großflächige intensiv genutzte Ackerflächen mit vereinzelt Gehölzgruppen und -streifen aus.

Der 12.7612 m² große Geltungsbereich befindet sich nördlich der Bundesstraße B 57 auf der Flur 22, Flurstück 93 in der Gemarkung Linnich. Das Gebiet wird derzeit von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen.



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet Richtung Norden.

3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich selbst liegt innerhalb des Landschaftsgebietes „LSG-Rurtal nördlich der Autobahn A 44“ (LSG-5003-0001). Im Norden grenzen die Landschaftsschutzgebiete „LSG-Teichbachaue“ (LSG-4903-0008) in 1,1 km und „LSG-Obere Rurniederung“ (LSG-4902-0009) in 720 m an. Unmittelbar im Westen befindet sich das „LSG-Glimbacher Bruch, Ivenhainer Wald“ (LSG-5003-0002) in 1,1 km Entfernung zum Plangebiet. Südlich von Linnich in ca. 1,3 km Entfernung ist das LSG „Westlicher Steilhang des Rurtales“ (LSG-5003-0007).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Obere Ruraue“ (HS-026), welches sich etwa 850 m nördlich des Plangebietes befindet. Im Osten in ca. 2,1 km Entfernung liegt das NSG „Gillenbusch“ (DN-018). In ca. 1,5 km Richtung Süden, südlich von Linnich, befindet sich das NSG „Müllermeisters Poel“ (DN-019) und südlich davon das NSG „Quellteiche bei Linnich“ (DN-020). Für diesen Bereich sind Mäusebussard und Turteltaube gemeldet.

Das nächste FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ (DE-5003-301) liegt ca. 3,6 km südlich des Plangebietes. Hierfür sind Eisvogel, Krickente, Nachtigall, Waldwasserläufer und Pirol sowie Biber und Wasserfledermaus gemeldet.

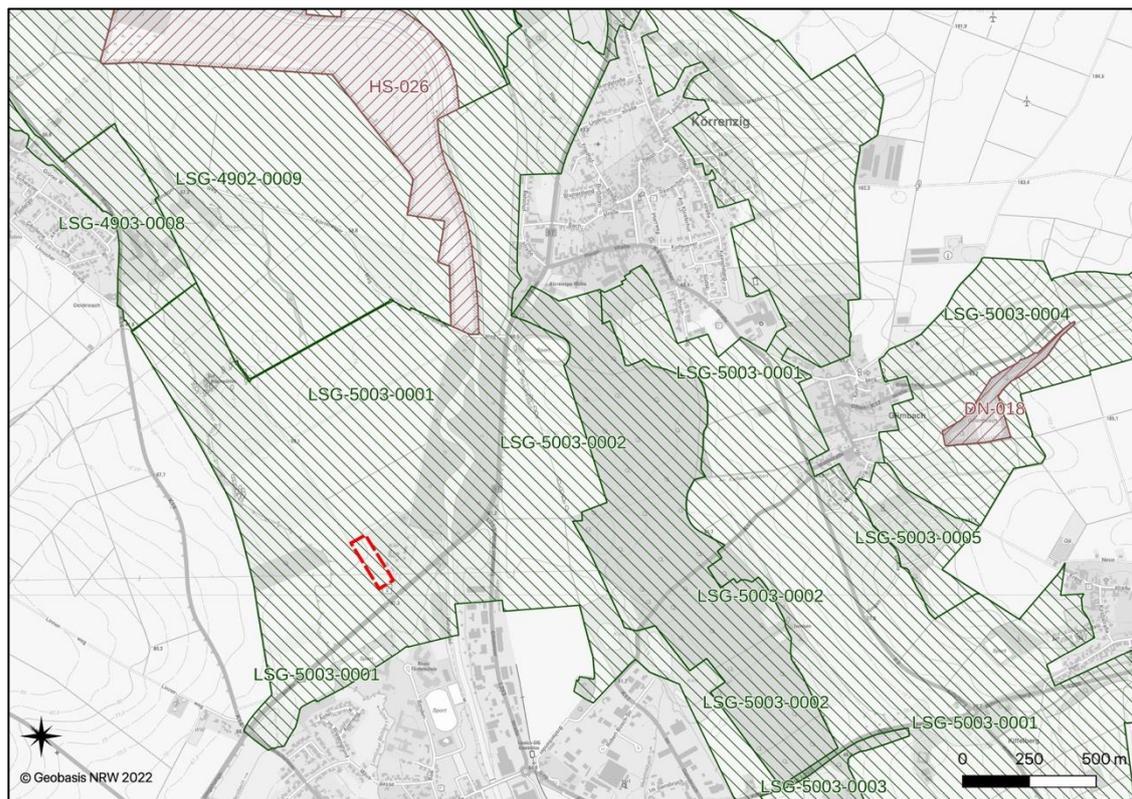


Abb. 5: Lage des Plangebietes (rot) mit den nächstgelegenen Schutzgebieten (LSG: grün, NSG: braun).

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Für das schutzwürdige Biotop „Linnicher Mühlenteich“ (BK-5003-091), welches ca. 170 m westlich des Geltungsbereiches liegt, sind die Arten Steinkauz und Rebhuhn gemeldet.

3.3 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 5003/2 „Linnich“. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB-Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten der Biber, der Feldhamster, 5 Fledermausarten, 39 Vogelarten sowie eine Libellenart vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5003

Art	Status	Erhaltungszu- stand
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG+
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT-
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserschnecke	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG -
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG +
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Art	Status	Erhaltungszu- stand
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Erläuterung: Erhaltungszustand: + Bestandstendenz positiv, - Bestandstendenz negativ

Von den Säugetieren kann der Biber innerhalb des Projektbereichs habitatbedingt sicher ausgeschlossen werden. Auch der Feldhamster ist hier extrem unwahrscheinlich. Fledermäuse nutzen die Fläche allenfalls als Nahrungshabitat, Quartiere der genannten Fledermausarten sind sicher auszuschließen.

Von den im FIS genannten 39 Vogelarten sind Arten, die an Gewässer gebunden sind, aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Die genannten Greifvogelarten und Eulen können als Nahrungsgäste vorkommen. Gleiches gilt für die beiden im MTB genannten Schwalbenarten. Da durch das Vorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Schleiereule als Gebäudebrüter ausgeschlossen.

Für Arten der offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannten Feldlerchen und Rebhühner, ist die Lage des Plangebietes grundsätzlich gut geeignet.

Arten die bevorzugt in Feldgehölzen und Gebüsch brüten, könnten in angrenzenden Bereichen vorkommen. Hier sind vor allem Bluthänfling und evtl. Nachtigall zu nennen. Für weitere Vogelarten hat die Fläche keine Eignung.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Im Zuge einer Ortsbegehung am 20.04.2022 wurden die Strukturen im Vorhabengebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Es wurde überprüft, ob die potentiell möglichen Arten aus der Datenauswertung (Kap. 3) im Plangebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die westlich der Kläranlage Linnich liegende Planfläche wird vollständig von Ackerflächen eingenommen, welche derzeit mit Rüben bewirtschaftet wird. Zwischen Planfläche und Kläranlage befinden sich einige Büsche und Bäume. Der Rest der Fläche ist von einem Grünstreifen aus überwiegend Gräsern und Kräutern eingerahmt. Entlang der Fläche im Westen und Norden verlaufen Fahrrad- und Wirtschaftswege. Über das Gelände verläuft eine Hochspannungstrasse. Im Süden befindet sich ein eingezäunter

Bereich mit einer Trafostation. An die Planfläche schließen sich nach Westen und Norden jenseits der Wirtschaftswege weitere Ackerflächen an.



Abb. 6: Blick über die Planfläche Richtung Klärwerk.



Abb. 7: Blick über die Planfläche Richtung Norden. Rechts das Klärwerk, links der Wirtschaftsweg.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen

kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), welcher mögliche Projektwirkungen von PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007¹) hat, hinzugezogen.

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung von PV-Anlagen kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne (in der Regel 30°) sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionseignisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranlagen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

¹ Herden, C., J. Rassmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Einrammen der Metallständer für die PV-Module erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch landwirtschaftlichen Verkehr und die B 57 im Süden der Planfläche gibt.

Weiterhin kann es zu Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen kommen, welche z.T. aus Gründen des Diebstahl- und Vandalismusschutzes eingesetzt werden.

Zu den anlagenbedingten Wirkungen zählen:

- Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen
- Barrierewirkung durch Einzäunung

Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen

Hiervon sind vor allem Vögel des Offenlandes betroffen. Dies liegt daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter eine Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Darüber hinaus wirken Vertikalstrukturen sichtverstellend, und freie Sicht, die herannahende Feinde erkennen lässt, ist für viele Feldvogelarten entscheidend bei der Brutplatzwahl. Aufgrund der geringen Gesamthöhe der PV-FFA ist jedoch kein ausgeprägtes, weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten durch diese Arten zu erwarten. Locker aufgestellte Solarparks können sogar ein Zugewinn für Bodenbrüter, im Verhältnis zu intensiv genutzten Äckern, sein.

Barrierewirkung durch Einzäunung

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Im vorliegenden Fall besteht bereits jetzt durch Zäune im Süden und Osten der Fläche eine gewisse Barrierewirkung, insbesondere für bodengebundene Säugetiere. Bei der Fläche handelt es sich demnach nicht um einen für den Wegeverbund für Tiere essenziellen Bestandteil der Landschaft, da Ausweichmöglichkeiten

bestehen. Neue, erhebliche Projektwirkungen durch das Aufrechterhalten der bestehenden Einzäunung oder die komplette Neueinzäunung sind daher nicht zu erwarten. Für Kleinsäuger und Hühnervögel können zudem Kleintierdurchlässe in eine Zaunanlage eingebracht werden.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird die Ackerfläche durch Überschirmung. Für Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn u.a.) sind solche Flächen je nach Aufbau jedoch weiterhin nutzbar. Andere Arten wie Baumpieper, Schwarzkehlchen u.a. können ebenfalls profitieren. In der Bauphase können Bereiche beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverluste oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldvorbereitung resultieren – hier insbesondere das Abschieben von Oberboden. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine

Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Bauarbeiten nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Ggf. kann ein anderer Termin für die Baufeldfreimachung gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Gehölze sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen, so dass Verluste von Gehölzbrütern im Rahmen einer Gehölzentnahme ausgeschlossen sind. Sollte dies wider Erwarten dennoch nötig sein, so gilt die o.g. Bauzeitenregelung.

Mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Solarparks sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen. Für gehäufte Kollisionsereignisse an den Solarmodulen gibt es keine Belege.

6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den potenziell im Gebiet vorkommenden Arten weisen insbesondere die Feldlerche und das Rebhuhn einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, sodass projektbedingte Eingriffswirkungen – hier Störungen – im Falle einer Betroffenheit auch populationsrelevant sein könnten. Für die genannten Arten wirkt aber weniger die Störung, als die direkte Betroffenheit durch Überschildung der Fläche. Insofern greift hier nicht nur der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern auch der der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 6.3).

Für planungsrelevante Vogelarten der Gehölze und Gebüsche ist eine Störung durch den Baustellenbetrieb dann anzunehmen, wenn innerhalb der unter 6.1 genannten Brutzeit gebaut wird (1. März bis 30. September). Hierbei handelt es sich um jene Vogelarten, die in den Gehölzen am Rand der Vorhabenfläche brüten könnten, wie Bluthänfling und Nachtigall. Allerdings sind temporäre Störungen während der Bauphase nicht als erheblich zu bezeichnen. Weitere planungsrelevante Arten sind habitatbedingt nicht zu erwarten.

Populationsrelevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand insbesondere für Feldvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand (Feldlerche und Rebhuhn) nicht ausgeschlossen werden.

6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überschirmung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Ortsbegehung) ergab auf der Fläche das potentielle Vorkommen von Arten wie Feldlerche und Rebhuhn. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die genannten planungsrelevanten Arten abhängig von der Planung daher möglich. Soweit die Gehölzstrukturen am Rande erhalten bleiben, was nach derzeitigem Stand geplant ist, ist nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern zu rechnen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung somit nach derzeitigem Stand für Vogelarten des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden.

Fazit:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand für Vogelarten des Offenlandes wie **Feldlerche** und **Rebhuhn** nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Vor einer abschließenden Bewertung wird daher die Durchführung einer **Kartierung der Arten im Sommer 2022** empfohlen. Im Anschluss ist weiterhin ausschlaggebend welche **Art von Solarmodulausstattung** aufgestellt werden soll, da dies einen deutlichen Ausschlag auf die sich einstellende Lebensgemeinschaft haben kann, inkl. der von Feldvogelarten. Ohne die konkrete Bestandserfassung wären im Sinne einer worst-case-Betrachtung weitreichende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

7. Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 „In den Stadtbenden“ und der Planungen zum Bau und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Linnich, wurde das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens von der WindEV GmbH & Co.KG beauftragt. Das Plangebiet ist etwa 1,3 ha groß und befindet sich auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Am östlichen Rande (außerhalb) der Vorhabenfläche befinden sich niedrige Gehölzstreifen.

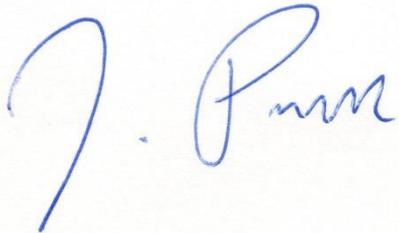
Bei einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten sind auf der Fläche nicht unwahrscheinlich, insbesondere von Feldvogelarten wie Feldlerchen und Rebhuhn. Brutvorkommen von Arten wie Bluthänfling und Nachtigall sind in angrenzenden Strukturen ebenfalls nicht auszuschließen.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen sind hingegen nicht *a priori* auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Bauzeit in die Vogelbrutzeit hineinreicht. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind abhängig von der Planung insbesondere für Feldvogelarten nicht auszuschließen.

Zur Einschätzung von Betroffenheiten ist eine Erfassung der Feldvögel im Sommer 2022 durchzuführen, innerhalb derer klargestellt wird, ob und ggf. welche Vogelarten tatsächlich im Gebiet vorkommen. Nur für solche Arten wären im Fall einer extrem dichten Solarfeld-Planung funktionserhaltende Maßnahmen nötig.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Aachen, 11.05.2022



(Dr. Jürgen Prell)